

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

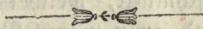
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu der Frau Rindvieh, ein gezäumtes Pferd, Schild, Spieß und Degen zum Zeichen, daß er sie ernähren und beschützen könne. Das Weib brachte ihm auch etwas an Vieh und Waffen zu.

Die Zunamen kamen erst später auf, und wurden von Gütern, Aemtern, Geburts- und Aufenthaltsorten entnommen. Die Familien-Namen finden sich bei dem niederen Adel erst im 13., bei dem Bürgerstande im 14. Jahrhunderte in Gebrauch.

Was nun die Sitten und Gewohnheiten der Neuzeit anbelangt, so müssen wir bemerken, daß in den Wohnungen der Landleute nur eine wenig merkliche Veränderung vor sich gegangen ist und eher für einen gewölbten Stall, als für ein wohnliches feuerficheres Haus gesorgt wird. Die Sittlichkeit hat sehr abgenommen. Uneheliche Geburten sind an der Tagesordnung. Die Feierlichkeiten bei der Trauung und die Todtenzehrungen sind im starken Abnehmen. Das Anschließen des Hochzeitzuges ist herkömmlich, wobei schon oft eine lebensgefährliche Verletzung vorfiel. Der Familienvater geht nicht mit den Seinigen zur Hochzeit als Gast, sondern er und jedes erwachsene Familienglied beiderlei Geschlechtes geht und kommt für sich, worin der Unsitlichkeit eine Grundveste gegraben wird. Kinder, welche schon zur Arbeit als Knechte und Mägde verwendet werden, schlafen nicht mehr unter Aufsicht ihrer Eltern. Das nächtliche Herumziehen im Gefolge der Unzucht, Schwelgerei und Rauterei scheint der vorschreitenden Volksbildung dennoch einen festen Widerstand setzen zu wollen.



XII.

Verfassung der Baiern.

So lange als der Bojer ein unbewegliches Gut nicht besaß, brauchte er kein Gesetz und keinen Richter. Er selbst war der Herr, und wenn ihn ein Nachbar beleidigte, so verschaffte er sich die Genugthuung mit den Waffen. Anders jedoch entwickelte sich das Verhältniß, als die Bojer Grund und Boden theilten, feste Wohnsitze wählten und in Gemeinschaft lebten. Sie brauchten zur gemeinschaftlichen Kriegsführung einen Führer, den sie an-